AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH

Landratsamt Roth 91152 Roth

Telefon: 09171/81-0 Telefax: 09171/81-1328

E-Mail: info@landratsamt-roth.de Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr Do 13.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde:

Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr, Do 7.30 - 18.00 Uhr Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr Druck: Hausdruckerei

Landratsamt



Nr. 10 16. Mai 2019

INHALT:

Tierseuchenrecht;

Festlegung eines Sperrgebietes nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit

Teil Landratsamt

Tierseuchenrecht; Festlegung eines Sperrgebietes nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Roth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Roth vom 21.02.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth am 22.02.2019, wird in Hinweisziffer 2.2.2 wie folgt neu gefasst:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wird auf die Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Diese sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und im Veterinäramt des Landratsamtes Roth zu den üblichen Bürozeiten einsehbar.

- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.05.2019 in Kraft.
- IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Landratsamt Roth, 10.05.2019

Fränkel Regierungsrätin

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener im Sinne der Nr. 1 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, eingesehen werden.